

## Informationen für Personen, die einen bei der HOTELA versicherten Betrieb verlassen

Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung des vorliegenden Dokuments wird die männliche Form verwendet. Die Begriffe gelten jedoch sowohl für Männer als auch für Frauen und verstehen sich als geschlechtsneutral.



### AHV / IV / EO

Es muss nichts unternommen werden, ausser in folgenden Fällen:

- Der Mitarbeiter hat das Referenzalter erreicht. Er muss eine Anmeldung für eine Altersrente bei der AHV-Ausgleichskasse einreichen, wenn er eine Altersrente beziehen möchte.
- Der Mitarbeiter möchte seine Altersrente vorbezahlen. Er muss seine Anmeldung vor Beginn des Rentenanspruchs einreichen. Er ist allerdings bis zur Erreichung des gesetzlichen Rentenalters zur Beitragszahlung verpflichtet.
- Der Mitarbeiter ist zum Zeitpunkt des Bezugs des Vaterschaftsurlaubs oder während eines Militärdienstes arbeitslos. Die AHV-Ausgleichskasse, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, ist für die Ausrichtung der jeweiligen Erwerbsersatzentschädigung zuständig. Folglich muss der entsprechende Antrag bei der AHV-Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers eingereicht werden.
- Die Mitarbeiterin ist zum Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos. Die AHV-Ausgleichskasse, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, ist für die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung zuständig. Folglich muss der Antrag bei der AHV-Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers eingereicht werden.



### Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Damit Familienzulagen weiterhin geleistet werden, muss beim neuen Arbeitgeber ein neuer Antrag eingereicht werden. Macht sich ein Arbeitnehmer selbstständig, hat er bei der Familienausgleichskasse, der er angeschlossen ist, ein Gesuch einzureichen.



### Erwerbsausfall bei Krankheit

#### Krankentaggeldversicherung (VVG)

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses scheiden Mitarbeitende aus der Kollektivkrankentaggeldversicherung ihres Arbeitgebers aus. Wenn die Mitarbeitenden keinen neuen Job haben, können sie in die Einzeltaggeldversicherung übertreten. Der Übertritt muss innerhalb einer Frist von 90 Tagen erfolgen. Ein Übertritt ist nur möglich, wenn die Mitarbeitenden weiterhin in der Schweiz wohnen, unbefristet angestellt waren und das Arbeitsverhältnis nicht während der Probezeit beendet wurde.

Die neue Prämie wird nach dem Einzeltarif berechnet. Es werden maximal Leistungen im Umfang der Kollektivkrankentaggeldversicherung versichert. Für Arbeitslose im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) kann die Wartefrist auf 30 Tage verkürzt werden.

Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Austritts aus der Kollektivkrankentaggeldversicherung krank sind, können weiterhin Krankentaggelder beziehen, ohne dass sie in die Einzeltaggeldversicherung übertreten. Ihr Anspruch auf Krankentaggelder erlischt, wenn ihre Arbeitsunfähigkeit medizinisch nicht mehr ausgewiesen ist, sie die Schweiz verlassen oder sie die maximale Leistungsdauer erreichen.

#### Fakultative Krankentaggeldversicherung (KVG)

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses scheiden Mitarbeitende aus der Kollektivkrankentaggeldversicherung ihres Arbeitgebers aus. Die Mitarbeitenden haben das Recht, zu den bisher versicherten Leistungen ohne neue Vorbehalte in die Einzelversicherung überzutreten. Interessierte Mitarbeitende erhalten von der Taggeldversicherung eine Offerte. Nach Erhalt der Offerte haben sie drei Monate Zeit, ihr Übertrittsrecht geltend zu machen. Die neue Prämie wird nach dem Einzeltarif berechnet.

Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Austritts aus der Kollektivkrankentaggeldversicherung krank sind, müssen in die Einzeltaggeldversicherung übertreten, um weiterhin Krankentaggelder zu erhalten. In der Krankentaggeldversicherung nach KVG gibt es keine Nachdeckung, das bedeutet, der Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Kollektivtaggeldversicherung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.



### **Unfallversicherung nach UVG**

Die Versicherung endet am Ende des 31. Tages, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Innerhalb dieser Frist von 31 Tagen hat der Mitarbeiter, der das Unternehmen verlässt und während des Arbeitsverhältnisses auch gegen Nichtberufsunfälle versichert war, die Möglichkeit, für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate eine Versicherung durch besondere Abrede abzuschliessen. Die Versicherung gilt ab dem Tag der Prämieinzahlung als abgeschlossen. Die Versicherung durch besondere Abrede gewährt dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle. Nähere Auskünfte dazu unter: <https://hotela.ch/de/dienst/uvg-abredeversicherung/>

Während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosenentschädigungen, während der Wartefrist und während Einstelltagen ist der Mitarbeiter obligatorisch bei der SUVA versichert.

Erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, hat er die Möglichkeit, innerhalb von 31 Tagen bei der SUVA eine Versicherung durch besondere Abrede abzuschliessen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Austritt aus der Versicherung gegen Nichtberufsunfälle ist der Versicherte, der die obligatorische Unfallversicherungsdeckung in seiner obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ausgeschlossen hat, gehalten, die Unfalldeckung bei der betreffenden obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu beantragen. Diese Pflicht entfällt, wenn ein umfassender Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfälle vorliegt, beispielsweise über einen neuen Arbeitgeber.



### **Berufliche Vorsorge**

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Versicherte verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen für die Übertragung seiner Guthaben zu treffen, wobei folgende Situationen infrage kommen:

**Früherer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert → Neuer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert**  
Keine Vorkehrungen nötig

**Früherer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert → Neuer Arbeitgeber nicht bei der HOTELA versichert**  
Der HOTELA mitteilen, an welche Pensionskasse das Guthaben zu übertragen ist

**Früherer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert → Kein neuer Arbeitgeber**  
Der HOTELA mitteilen, an welche Freizügigkeitsstiftung das Guthaben zu übertragen ist

**Früherer Arbeitgeber nicht bei der HOTELA versichert → Neuer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert**  
Der früheren Vorsorgeeinrichtung mitteilen, dass das Guthaben an die HOTELA zu übertragen ist

Können Austrittsleistungen nicht übertragen werden, verbleiben diese bei der HOTELA Vorsorgestiftung und werden weiterhin verwaltet. Werden Vorsorgeguthaben gesucht gibt die Zentralstelle 2. Säule Auskunft: <https://sfvbg.ch/>



### **Arbeitslosigkeit**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Aufnahme einer Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber hat sich der Versicherte möglichst frühzeitig beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anzumelden. Die Anmeldung kann über den eService «Anmeldung zur Arbeitsvermittlung (RAV)» online erfolgen: <https://job-room.ch/home/job-seeker>



### **Definitiver Wegzug ins Ausland**

Der Versicherte kann die Rückvergütung seiner AHV-Beiträge verlangen, nachdem er die Schweiz endgültig verlassen hat, sofern er die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Nähere Auskünfte dazu unter: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/les-versements-uniques/remboursement-des-cotisations.html>

Schweizer Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA, welche die Schweiz endgültig verlassen und ausserhalb der EU/EFTA wohnen, können unter gewissen Bedingungen der freiwilligen AHV beitreten. Nähere Auskünfte dazu unter: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/cotiser-a-l-avs-ai-facultative/adherer-a-l-assurance-facultative.html>

Ort und Datum: .....

Unterschrift des Mitarbeiters: .....